

Checkliste für eine Beurlaubung

Bei einer Beurlaubung sind folgende Sachen zu klären:

- a) **Aus der Sicht des LUR**
- b) **Aus der Sicht der Pensionskasse**
- c) **Aus der Sicht der Schule Altdorf**

a) Aus der Sicht des LUR

Pensionskasse:

Bitte nicht einen Austritt vornehmen. Klären, ob der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beitrag bezahlt werden kann, damit keine Lücken entstehen.

Urlaubsversicherung (für bis 2 Jahre) bei der Pensionskasse beantragen. Diese beinhaltet Leistungen bei Tod und Invalidität, bei Krankheit und Unfall.

Die Arbeitnehmer – und Arbeitgeberausfälle während des Urlaubs können möglicherweise als freiwilliger Einkauf nachbezahlt werden. Diese Einzahlungen können steuerlich in Abzug gebracht werden.

Abredeversicherung:

Diese Versicherung deckt Nichtbetriebsunfälle und kann bis zu 6 Monate verlängert werden. Die ersten 6 Monate sollen eigentlich durch den Arbeitgeber noch bestehen bleiben. Eine Lohnfortzahlung bis zu 80 % ist dabei auszuhandeln.

Unfallversicherung:

Diese soll durch die eigenen KK abgewickelt sein. Bitte nicht vergessen, diesen Vertrag abzuschliessen. Auch verlangen gewisse Reiseländer eine Zusatzversicherung (z.B. Neuseeland oder Australien, da medizinische Ansprüche dort sehr teuer sind).

Finanzen und Sonstiges:

Wenn möglich soll ein unbezahlter Urlaub beantragt werden, also keine Kündigung.

Unbezahlten Urlaub kann man ab dem 4. Dienstjahr beanspruchen.

Gesuch an den Schulrat bis 31. Dez. des Vorjahres stellen.

Eine Bewilligung des Urlaubes schriftlich vereinbaren und ebenfalls eine Bestätigung des Anstellungsvertrages nach Rückkehr schriftlich verlangen.

Je nachdem was man unternimmt, soll man nicht vergessen, eine Reiseversicherung zu beantragen.

b) Aus der Sicht der Staatlichen Pensionskasse Uri

Zur Pensionskasse:

Bis längstens zwei Jahre (mindestens einen Monat) kann ein unbezahlter Urlaub bei der PK Uri versichert werden. Dazu muss der Arbeitgeber sein Einverständnis geben.

Arbeitnehmer- und -geberbeiträge können während eines unbezahltenurlaubes nicht einbezahlt werden, denn es besteht ja auch kein Verdienst.

Die Leistungslücke kann durch freiwillige Einkäufe getätigt werden. Wegen der Abzugsfähigkeit ist dieser erst wieder interessant, wenn ein Verdienst vorliegt. Tiefer als Null kann ein steuerbares Einkommen nicht fallen.

Urlaubsversicherung:

Die Prämie beträgt im Moment 3% vom versicherten Verdienst, berechnet auf die effektiv zu versichernde Zeit. Die Versicherung schliesst die Leistungen Tod und Invalidität durch Unfall und Krankheit ein. Während der beurlaubten Zeit wird nicht weiter gespart.

Zur Abredeversicherung:

Diese Versicherung deckt Nichtbetriebsunfälle und kann für bis zu 6 Monate abgeschlossen werden. Sie muss gleich an den Kündigungstermin anschliessen. Der Abschluss hat vor dem Kündigungstermin zu erfolgen (letzter Tag reicht).

Die Versicherung übernimmt:

- die Heilungskosten gemäss UVG (Arzt und Spital allgemeine Abteilung) – Achtung teure Länder (Zusatzversicherung empfohlen)!
- die Lohnfortzahlung von 80 % des letzten Lohnes (muss nicht separat ausgehandelt werden)

Kosten der Abredeversicherung: CHF 25 pro Monat (gültig 2011)

Zur Ausgleichskasse (AHV/IV/EO/ALV):

Der Jahresbeitrag hat mindestens CHF 475 (gültig für 2011) ein eine Einzelperson (Verheiratete CHF 950) zu betragen. Hat man diesen Betrag in einem Jahr erreicht oder wird er noch erreicht (z.B. Wiedereintritt im August) ist nichts zu unternehmen. Ist jemand ein ganzes Kalenderjahr abwesend: sich bei der Ausgleichskasse melden. Das weitere Vorgehen wird erklärt. Dies kann vor oder nach dem unbezahlten Urlaub erfolgen (vorher ist zu empfehlen). Lücken können längstens innerhalb von fünf Jahren geschlossen werden.

Kurt Rohrer, www.ur.ch/pkur

Tel. 041 875 21 13

c) Aus der Sicht der Gemeinde Altdorf

Zur Frage betr. unbezahltem Urlaub

Gemäss dem kommunalen Personalreglement für Lehrpersonen (ARB 2.49, Artikel 9) ist unbezahlter Urlaub bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Schulrat erteilt, wenn es der Dienstbetrieb zulässt. Ein unbezahlter Jahresurlaub kann in der Regel Lehrpersonen gewährt werden, die während mindestens 4 Jahren in der Gemeinde unterrichtet haben. In besonderen Fällen, insbesondere bei weiterführender Berufsausbildung, kann die Beurlaubung auf zwei Jahre ausgedehnt werden. Das Gesuch für einen Jahresurlaub ist dem Schulrat spätestens am 31. Januar einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf die Urlaubsgewährung besteht nicht.

Ist der Abzug kürzer als ein Jahr, beträgt der Abzug pro ausfallende Schulwoche 1/40stel des Jahresgehalts (RB 10.1224, AWR, Art. 8).

Lehrpersonen, deren Jahresurlaubsgesuch durch den Schulrat Altdorf bewilligt wurde, werden jeweils über Folgendes schriftlich informiert:

1. Das Gesuch von (Lehrperson XY), ihr im Schuljahr 2012/13 unbezahlten Urlaub zu gewähren, wird bewilligt.
2. Nach der Rückkehr aus dem Urlaub hat sie/er keinen Anspruch, wieder im bisherigen Arbeitsplatz (Schulhaus, Schulzimmer, Stufe usw.) unterrichten zu können.
3. XY wird darauf aufmerksam gemacht, dass sie/er vom Arbeitgeber nur noch während 30 Tagen nach Ende des Lohnanspruches gegen Unfälle versichert ist. Danach hat sie/er sich gegen Unfall privat zu versichern.
4. Der Lehrperson wird empfohlen, für die Dauer des unbezahlten Urlaubs bei der Pensionskasse Uri eine Urlaubsversicherung für die Risiken Tod und Invalidität abzuschliessen (Pensionskassenverordnung RB 2.4221, Art. 7). Die Prämien gehen vollumfänglich zu Lasten der Lehrperson.
5. Falls XY die Stelle im August 2013 nicht mehr antreten möchte, hat sie dies dem Schulrat spätestens am 31. Januar 2013 schriftlich mitzuteilen.

Wichtig zu wissen ist, dass ein unbezahlter Urlaub keinen Kündigungsschutz beinhaltet. Das heisst, der beurlaubten Lehrperson kann auch im Urlaubsjahr ordentlich gekündigt werden.

Alois Kempf

Altdorf, im November 2011

LEHRERINNEN UND LEHRER URI

Die Vereinsleitung